

Steuernummer 27/614/03199
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln
 000002977 10.08.16

Institut für soziale
 Dreigliederung (staatsun-
 abhängig) UG
 (haftungsbeschränkt)
 Liegnitzer Str. 15
 10999 Berlin

Bescheid für 2015
 über
**Körperschaftsteuer
 und
 Solidaritätszuschlag**

F e s t s e t z u n g

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

| | Körperschaft- steuer € | Solidaritäts- zuschlag € |
|---|------------------------------|--------------------------------|
| Festgesetzt werden..... | 0,00 | 0,00 |
| A b r e c h n u n g (Stichtag 03.08.2016) | | |
| bereits getilgt..... | 0,00 | 0,00 |
| es verbleiben..... | 0,00 | 0,00 |

V o r a u s z a h l u n g e n

Es sind keine Vorauszahlungen zu entrichten.

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

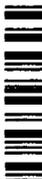
Berechnung des zu versteuernden Einkommens

| | € |
|---|----------|
| Steuerbilanzgewinn/-verlust | 0 |
| Gesamtbetrag der Einkünfte | 0 |
| Einkommen / zu versteuerndes Einkommen | 0 |

Berechnung der Körperschaftsteuer

| | € |
|---|----------|
| Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von 0 | 0 |
| Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer | 0 |

110204



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Bescheid für 2015 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 10.08.2016

E r l ä u t e r u n g e n

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) zu übermitteln.



Bescheid für 2015 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 10.08.2016

Für die Abrechnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Soweit der Steuerbescheid keine Abrechnung und ggf. Zahlungsaufforderung enthält,
wird auf die beiliegende maschinelle Abrechnung verwiesen.



010306



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grundruck erscheint

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Institut für soziale
Dreigliederung (staatsun-
abhängig) UG
(haftungsbeschränkt)
Liegnitzer Str. 15
10999 Berlin

Bescheid

zum 31.12.2015
über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach
§ 27 Abs.2 und
§ 28 Abs.1 Satz 3 KStG

Feststellung

Es wird festgestellt:

| | € |
|--|---|
| das Steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2015 | 0 |
| das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital zum 31.12.2015 | 0 |

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 Abs. 2 KStG und die Feststellung des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Negative Beträge mit
Minuszeichen.

Öffnungszeiten:
Mo + Fr 8-13/ Do 11-18
Uhrnach Vereinbarung
Telefax:
(030)90 24-27900

Das Finanzamt hat folgende Konten:

Kreditinstitut:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC: BELADEVB33
Postbank Berlin
IBAN: DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC: PBNKDE33

010108

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Bescheid zum 31.12.2015 über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs.2 und § 28 Abs.1 Satz 3 KStG
vom 10.08.2016

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die im Körperschaftsteuerbescheid getroffen worden sind (z.B. zur Höhe des Einkommens oder zur Höhe der Tarifbelastung), kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, der Körperschaftsteuerbescheid sei unzutreffend. Dieser Einwand kann nur gegen den Körperschaftsteuerbescheid erhoben werden.



Steuernummer 27/614/03199
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon (030)90 24-27733
Telefax 030 9024-27900
Zi.Nr.: 439

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Anlage zum Bescheid

für 2015 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

Institut für soziale
Dreigliederung (staatsun-
abhängig) UG
(haftungsbeschränkt)
Liegnitzer Str. 15
10999 Berlin**Feststellung**

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer. Die Körperschaft ist (im Übrigen) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 7 und 13 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse

IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEVB33

Postbank Berlin

IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDE33

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.de

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung

